



1. Anwendungsbereich und Anspruchsvoraussetzungen

Einmalige Beihilfen, Zuschüsse und Sonderleistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII, sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII können ergänzend für folgende Hilfeformen gewährt werden:

- Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII für Hilfeformen nach §§ 13 Abs. 3 (sozialpädagogisch begleitete Wohnform bei schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei beruflicher Eingliederung), 33 (Kurz- und Dauerpflege), 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, stationär begleitete Elternschaft) und 35 (intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) SGB VIII
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nach § 35 a Abs. 2 Punkte 3 und 4 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i. V. m. §§ 33, 34, 35 und 35 a Abs. 2 Punkte 3 und 4 SGB VIII
- gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter oder weitere Personen, die vom leistungsberechtigten Elternteil bestimmt werden und Kinder nach § 19 SGB VIII in analoger Anwendung

Mit der Bewilligung einer o. g. Hilfeform liegen die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII bzw. Krankenhilfe grundsätzlich vor.

Leistungen werden nur gewährt, sofern diese nicht bereits im Entgelt gemäß der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) kalkuliert sind.

Sofern die Richtlinien anderer örtlicher Jugendhilfeträger Anwendung finden und diese keine entsprechende Regelung zur beantragten Leistung beinhalten, ist die Richtlinie des Landkreises Wittenberg anzuwenden.

2. Verfahrensweise

Einmalige Beihilfen, einmalige Zuschüsse sowie Sonderleistungen sind schriftlich bzw. elektronisch beim

Landkreis Wittenberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (SG WJH)

zu beantragen.

Die Leistungen werden durch das SG WJH geprüft, entschieden und ggf. zur Zahlung angewiesen.

Einmalige Beihilfen sowie Zuschüsse werden auf der Grundlage des Kataloges (Anlage 1) gewährt. Dieser ist Bestandteil der Richtlinie.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Beträge ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei fehlendem oder ungeeignetem Verwendungsnachweis können die bereits ausgezahlten Mittel zurückgefordert werden. Die Prüfung dieser Nachweise obliegt dem SG WJH.

Besonderheiten zur Verfahrensweise in der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden in den nachfolgenden Punkten aufgeführt.

3. Beihilfen und Zuschüsse

3.1 Schülerhilfe / Nachhilfe

Zum Ausgleich von Lernrückständen ist befristet für ein Schulhalbjahr Schülerhilfe/Nachhilfe als Beihilfe durch den Fachdienst Jugend und Bildung finanzierbar. Für die Übernahme nach dieser Richtlinie ist ein schriftlicher Antrag vor der Beauftragung des Nachhilfeträgers zu stellen. Dem Antrag ist eine lernfachbezogene Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit der Schülerhilfe/ Nachhilfe beizufügen.

3.2 Jugendhilfe in stationären Einrichtungen

Die Anträge sind im Vorfeld der Zahlung bei der o. g. Stelle einzureichen. Im Falle einer Bewilligung durch das SG WJH sind die beantragten Leistungen mit Rechnungslegung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise durch die Jugendhilfeeinrichtung bzw. den Einrichtungsträger abzufordern.

Vom Antragserfordernis ausgenommen sind:

- **Schülerferienticket**
- **Heimfahrten z. Bsp. zu Eltern, Freunden, Verwandten**
Die Gewährung von Fahrtkosten erfolgt in der Regel einmal monatlich. Darüber hinausgehende Kosten werden entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan unter dem Punkt Zusatzleistungen gewährt. Übernommen werden die Kosten der kürzesten Strecke mit derzeit 0,20 Euro pro Kilometer gem. BRKG bzw. der günstigste Tarif öffentlicher Verkehrsmittel ggf. in Verbindung mit einer Bahncard 25.
- **Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe.**

3.3 Jugendhilfe in Form der Kurzzeit- und Dauerpflege

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse bedürfen keiner vorherigen Bewilligung durch das SG WJH. Der Antrag kann mit der Übersendung der prüffähigen Nachweise erfolgen.

Die Übernahme von Beihilfen erfolgt bis maximal sechs Monate nach Verauslagung der Mittel.

Vom Antragserfordernis und der Nachweispflicht ausgenommen sind:

- **Weihnachtsbeihilfen**
Die Gewährung erfolgt jährlich automatisch im Dezember.
- **Geburtstagsbeihilfen**
Es erfolgt eine automatische Überweisung in dem Monat, in welchem der junge Mensch Geburtstag hat.
- **Ferien-/Urlaubsbeihilfe**
Für Pflegekinder wird pro Jahr ein Zuschuss für eine Ferienfahrt gezahlt. Die Zahlung erfolgt pauschal im Juli des Kalenderjahres.

Für besonders erziehungsbedürftige Kinder/Jugendliche/junge Volljährige und die daraus resultierenden erhöhten individuellen Anforderungen an die Pflegepersonen, sind geeignete Formen des finanziellen Ausgleichs zu schaffen. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die nicht mit dem regulären Aufwand für Pflege und Erziehung abgegolten sind.

Eine entsprechende Einstufung des Bedarfes ist durch das SG Pflegekinderdienst (SG PKD) zu prüfen und zu entscheiden und zusätzlich durch die Leitung der Abteilung Besondere Dienste zu bestätigen. Für die Prüfung wird zukünftig ein zweistufiges Modell angewandt.

Die Ausprägung des erhöhten erzieherischen Bedarfs verlangt unter Berücksichtigung der Anforderung des Einzelfalls eine differenzierte Prüfung. Dieses Prüfverfahren kann im Hilfeverlauf jederzeit durch den Sozialarbeiter ausgelöst werden. In der Gesamtbetrachtung erfolgt die Beurteilung des pädagogischen und logistischen Aufwandes zur Umsetzung des Auftrages laut Hilfeplanverfahren. Die Bereiche Gesundheit, Entwicklung, Elternarbeit und Sozialverhalten werden dabei bewertet.

Grundlage für die Einstufung sind die Datensammlung/Fallanalyse/Situationsdarstellung sowie ggfs. ärztliche Befunde/Gutachten und/oder Einschätzung weiterer externer Fachkräfte. Die Einstufung gilt befristet. Sie wird im Hilfeplan festgeschrieben und muss mindestens einmal jährlich durch den fallführenden Sozialarbeiter überprüft werden.

Die inhaltliche Diskussion im Fachteam einschließlich der Ermessensbegründung sowie das Ergebnis müssen nachvollziehbar im Protokoll ersichtlich sein. Bei verändertem Bedarf innerhalb des laufenden Hilfeplanverfahrens, wird ein außerplanmäßiges Fachteam einberufen.

Sind beschriebene Bedarfe des jungen Menschen durch Leistungen Dritter gedeckt bzw. zu decken, so haben diese Leistungen Vorrang.

Wird ein erhöhter Bedarf (Stufe Eins) festgestellt, trägt der Landkreis Wittenberg diesem durch den doppelten Erziehungsbetrag Rechnung. Bei einem besonders hohen Bedarf (Stufe Zwei) wird der dreifache Satz gewährt.

Pflegeeltern haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Elterngeld. Daher kann das SG PKD bei der Aufnahme eines Pflegekindes über die Gewährung und die Dauer einer entsprechenden Ersatzleistung in Form einer Pauschalzahlung in Höhe von monatlich 300,00 Euro entscheiden.

Heimfahrten z. Bsp. zu Eltern, Freunden, Verwandten bzw. Besuchskontakte

Die Gewährung von Fahrtkosten erfolgt in der Regel einmal monatlich. Darüber hinausgehende Kosten werden entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan unter dem Punkt Zusatzleistungen gewährt. Übernommen werden die Kosten der kürzesten Strecke mit derzeit 0,30 Euro pro Kilometer gem. BRKG bzw. der günstigste Tarif öffentlicher Verkehrsmittel.

4. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist von der Pflegestelle bzw. der jeweiligen Jugendhilfeeinrichtung bzw. dem Einrichtungsträger stets zu prüfen und nachzuweisen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen.

Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist der FD Jugend und Bildung verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen nach ärztlicher Verordnung z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Zahnersatz, Sehhilfen und kieferorthopädische Leistungen sind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen.

Mit der Gewährung einer Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII darf kein über die gesetzliche Krankenversicherung hinausgehender Standard erreicht werden. Als Eigenleistung im Sinne des SGB V zählen nur medizinisch notwendige und anerkannte Behandlungsmethoden.

Demnach zählen medizinisch nicht notwendige, nicht anerkannte Behandlungsmethoden und qualitativ bessere Ausführungen (z. Bsp. über den Eigenanteil hinausgehende Bedarfe) nicht als Eigenleistungen im Sinne des SGB V und können daher nicht im Rahmen der Krankenhilfe finanziert werden.

4.1 Brillen

Benötigt ein junger Mensch eine Brille auf Grund seiner Sehschwäche wird der nach Abrechnung der Krankenkasse verbleibende Eigenanteil für Gläser und Fassung in Höhe von bis zu 150,00 Euro jährlich übernommen. Eine Kostenübernahme für Brillenversicherungen erfolgt nicht. Sonderbrillen sind grundsätzlich über eine Sonderleistung zu beantragen.

4.2 empfängnisverhütende Mittel

Aufwendungen für empfängnisverhütende Mittel sind erstattungsfähig, soweit sie ärztlich verordnet sind und keine Leistungspflicht durch die Krankenkasse besteht.

5. Sonderleistungen gemäß § 39 SGB VIII

Sonderleistungen werden im Einzelfall gewährt, um den notwendigen abweichenden Bedarf eines jungen Menschen zu sichern.

Zur Gewährung von Sonderleistungen müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Aufwendungen dürfen nicht bereits Bestandteil einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3, Aufwandserstattungen nach § 39 Abs. 4 oder Krankenhilfen nach § 40 SGB VIII sein.
- mit der Sonderleistung darf grundsätzlich kein über den notwendigen Unterhalt und/oder die notwendige Krankenhilfe hinausgehender Standard erreicht werden.
- vor der Gewährung von Sonderleistungen ist durch den Sozialen Dienst zu prüfen, ob Leistungen eines anderen Trägers vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

Über den Umfang und die Höhe der Leistung entscheidet der zuständige Sozialarbeiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Bedarf einer Sonderleistung ist zusätzlich durch die Leitung der Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst bzw. Besondere Dienste zu bestätigen.

Für Bedarfe, die demnach nicht vom Katalog erfasst sind, besteht die Möglichkeit, eine Sonderleistung zu gewähren. Als Sonderleistungen im Einzelfall gelten insbesondere:

- Leistungen des Kataloges, wenn andere als die Hilfeformen des Geltungsbereichs betroffen sind
- Aufwendungen aufgrund eines Mehrbedarfs aus gesundheitlichen Gründen
- Aufwendungen zur Sicherung des Schulerfolgs
- Aufwendungen, welche zusätzlich getätigt werden müssen, um Ziel und Zweck der Hilfe für das Kind nicht zu gefährden.

6. zweckgleiche Leistungen (BAB, ABG, BaföG)

Besteht Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld seitens der Agentur für Arbeit (ABG), sind diese als zweckgleiche Leistungen gem. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII unabhängig von einem Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen.

Um einer Schlechterstellung gegenüber jungen Menschen mit einer Zahlung der Ausbildungsvergütung durch den Ausbildungsbetrieb entgegenzuwirken, wird zur Erhaltung der Motivation eine monatliche Pauschale von bis zu 150,00 Euro als Selbstbehalt belassen.

7. Taschengeld in stationären Einrichtungen

Die Höhe der monatlichen Taschengeldebeträge ergibt sich aus den jeweils gültigen Festlegungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt zur Gewährung von Barbeträgen für leistungsberechtigte Menschen in stationären Einrichtungen.

Die Zahlung des Taschengeldes für die nächste Altersstufe erfolgt bereits ab Beginn des Geburtsmonats.

Ab dem dritten Tag einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII ist Taschengeld zu gewähren. Sofern der Anspruch auf Taschengeld nur für einen anteiligen Zeitraum im Monat besteht, wird dieser mit 30 Tagen pro Monat berechnet.

8. Monatliche Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39, 42 SGB VIII)

Das monatliche Pflegegeld wird entsprechend der Empfehlung für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) des Deutschen Vereins jährlich fortgeschrieben.

Für Bereitschaftspflegeeltern wird zusätzlich ein Freihaltgeld in Höhe von 150,00 EUR pro Monat und Familie gezahlt.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. März 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII sowie Sonderleistungen im Landkreis Wittenberg vom 25.04.2019 Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Wittenberg vom 25.04.2019 (Beschluss-Nr.: **V/92-52/2019**) außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 05.05.2022



Christian Tytsch
Landrat



Anlage

Katalog der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII

